



Bundesministerium
Wohnen, Kunst, Kultur,
Medien und Sport

bmwkms.gv.at

BMWKMS - I/A/5 (Ministerratsdienst,
Rechnungshof und parlamentarische
Angelegenheiten)

Bundeskanzleramt
Sektion V – Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Elke Wyszata
Sachbearbeiterin

elke.wyszata@bmwkms.gv.at
+43 1 716 06-664894
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: verfassungsdienst@bka.gv.at

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: 2026-0.332.126

Begutachtung - Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden (AVG-Novelle Digitale Verwaltung)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport (BMWKMS) dankt
für die Einbeziehung in das Begutachtungsverfahren zum im Betreff genannten
Gesetzesentwurf und gibt dazu folgende Stellungnahme ab:

Seitens des BMWKMS wird zu dem gegenständlichen Entwurf **Folgendes allgemein
angemerkt:**

1. Allgemein darf zu dem Entwurf angemerkt werden, dass sich die verfahrensrechtlichen Bestimmungen insbesondere des AVG bei Datenverarbeitungstätigkeiten in der Regel auf die jeweiligen Rechtsgrundlagen der einzelnen Materien stützen, etwa die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Fachbereiches (z.B. des Dienstrechts). Anhand dieser Bestimmungen ist rechtlich zu prüfen, welche Datenverarbeitungstätigkeiten zulässig sind und welche nicht. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf würde diese Systematik durchbrochen werden. Es wird im Hinblick auf möglicherweise dadurch entstehende Widersprüche zwischen dem AVG sowie den Materiengesetzen, insbesondere etwaigen darin enthaltenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, angeregt, zu prüfen, die (Nicht-)Anwendbarkeit der angedachten Bestimmungen insbesondere des AVG im jeweiligen Materiengesetz und nicht

pauschal in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen insbesondere des AVG zu regeln, zumal eine solche aus ho. Sicht einer Einzelfallprüfung anhand der konkreten, oft materienspezifischen Rechtsgrundlagen bedarf (z.B. betreffend die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten bzw. No-Stop-Verfahren sowie deren datenschutzrechtliche Grundlagen).

1. Allgemein darf zu dem Entwurf weiters angemerkt werden, dass aus ho. Sicht unter anderem datenschutzrechtlich ein großer Unterschied etwa zwischen regelbasierten Systemen (z.B. Wenn-Dann-Struktur, kein „automatisches Lernen“, Transparenz, nachvollziehbare Ausgaben...) bzw. generativen KI-Systemen (z.B. Erstellen neuer Inhalte, arbeiten oftmals mit Wahrscheinlichkeiten, ggf. Möglichkeit falscher Ausgaben, ggf. Nachvollziehbarkeit von Ausgaben nicht gewährleistet, in den Erläuterungen auch als „maschinell-lernende KI“ bezeichnet, Verweis der Erläuterungen auf das problematische „Black Box“-Phänomen...), besteht, der in dem Entwurf Berücksichtigung finden sollte. Jede Art von Systemen hat ihr Vor- bzw. Nachteile. Es wird angeregt, zu prüfen, ob im Hinblick auf die Erfordernisse der datenschutzrechtlichen Rechenschaftspflicht, der Unparteilichkeit, Sachlichkeit, Transparenz, Vorhersehbarkeit, Nachvollziehbarkeit sowie das Legalitätsprinzip, den Gleichheitssatz und das Willkürverbot derartig unterschiedliche Systeme auch gesetzlich aus sachlichen Gründen einer unterschiedlichen Behandlung bedürfen. Beispielsweise könnte in Anlehnung an Seite 10 der Erläuterungen im Sinne eines Mindestumfanges datenschutzrechtlicher Maßnahmen im AVG geregelt werden, dass im Falle regelbasierter Systeme

- Einsatz (auch dem Umfang nach) und Logik des Systems durch den Materiengesetzgeber vorgesehen bzw. einen Organwalter (z.B. Behördenleiter:in) genehmigt werden und
- das System auf alle denkmöglichen Fallvarianten hin getestet und laufend kontrolliert werden muss.

Generative KI-Systeme sollten beispielsweise nur zum Einsatz gelangen, wenn

- sämtliche beim Lernprozess des Systems eingesetzte Trainingsdaten nachvollziehbar und dokumentiert sind,

- eine vollumfängliche Dokumentation und hinreichende Nachvollziehbarkeit des Zustandekommens der Ausgabe gewährleistet wird und auch im Einzelfall dargelegt werden kann,
- die jeweilige Version des Systems für jede Ausgabe festgehalten wird (etwa zur Verhinderung bzw. Prüfung einer „Voreingenommenheit“ der Ausgaben bzw. Diskriminierung, aber auch für eine nachträgliche Prüfung von Ausgaben und Beseitigung von etwaigen Diskriminierungen, wenn das System bereits im Einsatz sein sollte),
- verpflichtend eine umfassende Testphase (auch im Hinblick auf ethische und moralische Unbedenklichkeit und Diskriminierungsfreiheit) mit allen denkmöglichen Fallvarianten durchgeführt und dokumentiert wurde und das System laufend kontrolliert werden muss,
- keine autonome Weiterentwicklung des Systems erfolgt und
- Einsatz (auch dem Umfang nach) und Logik des Systems durch den Materiengesetzgeber vorgesehen bzw. einen Organwalter (z.B. Behördenleiter:in) genehmigt wurden.

Bei einer Weiterentwicklung von Systemen sollten bei allen Systemen die jeweiligen Schritte erneut durchlaufen werden. Ein solches System sollte alle vorgenommenen Schritte, die zur Ausgabe führen, vollumfänglich im Sinne der Nachvollziehbarkeit und des Rechtsschutzes protokollieren und wie in den Erläuterungen angeführt barrierefrei sein.

Ein bloß abstrakter Verweis des Gesetzes auf ohnehin datenschutzrechtlich verpflichtend vorzusehende „*technische und organisatorische Maßnahmen*“ erscheint aus ho. Sicht im Hinblick auf Art. 22 Abs. 2 lit. b DSGVO (der vorsieht, dass die Rechtsvorschriften „*angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthalten*“ müssen) nicht ausreichend. Derartige Maßnahmen sollten aus ho. Sicht einerseits im Sinne eines besonderen Rechtsschutzes (der ho. befürwortet wird) und andererseits auch im Rahmen der Datenverarbeitung selbst vorgesehen werden.

Darüber hinaus wird angeregt, zu prüfen, ob der Einsatz von Systemen, die von dem „Black Box“-Phänomen betroffen sind, dann untersagt sein sollte, wenn die Ausgabe des

Systems als solche ohne menschliche Kontrolle („human in the loop“) rechtsverbindlich sein (bzw. werden) soll.

2. Bezüglich des Verweises auf Art. 22 Abs. 4 DSGVO wird angeregt, zu prüfen, ob (wie etwa in den Erläuterungen zu Z 6 ausgeführt) tatsächlich eine derartige Datenverarbeitung auf Art. 9 Abs. 2 lit. a oder lit. g gestützt werden können soll, oder ob im Hinblick auf die obigen Ausführungen sowie die Freiwilligkeit und jederzeitige Widerrufbarkeit einer datenschutzrechtlichen Einwilligung (vgl. Art 9 Abs. 2 lit. a iVm Art. 7 DSGVO) gerade im hoheitlichen Bereich bzw. im Bereich von Verwaltungsstrafen lediglich Art. 9 Abs. 2 lit. g als Grundlage für eine derartige Datenverarbeitung angedacht werden sollte.
3. Es wird angeregt, zu prüfen, ob der Aspekt der digitalen Souveränität Österreichs in dem Entwurf stärker Berücksichtigung finden sollte, beispielsweise im Hinblick auf gesetzliche Mindestanforderungen an Systeme, die im Rahmen eines jeweiligen hoheitlichen Verfahrens zum Einsatz kommen sollen.

Seitens des BMWKMS wird zu dem gegenständlichen Entwurf **bezüglich AVG Folgendes angemerkt:**

4. Bezüglich § 13 Abs. (2 und) 2a des Entwurfes wird angeregt, zu prüfen, ob Anbringen in gesprochener Form, die der Behörde insbesondere im elektronischen Verkehr über ein automatisiertes Dialogsystem übermittelt und durch dieses verschriftlicht werden, (unabhängig vom Zutreffen einer der in den Erläuterungen angeführten Varianten) jedenfalls zusätzlich von der einbringenden Person freigegeben werden sollten, damit sie als schriftlich eingebracht gelten (z.B. „...gelten“ mit Freigabe „als schriftlich eingebracht.“).
5. Bezüglich § 13a des Entwurfes wird auf die Ausführungen unter 2. verwiesen.
6. Bezüglich § 16 Abs. 3 des Entwurfes wird auf die Ausführungen unter 5. verwiesen und eine entsprechende Anpassung im Sinne einer zusätzlichen Dokumentation der jeweiligen Freigabe angeregt.
7. Bezüglich § 18a Abs. 1 des Entwurfes wird auf die Ausführungen unter 1. verwiesen und im Weiteren auf die aus ho. Sicht zu bevorzugende Variante A (nur subsidiäre

Anwendbarkeit) eingegangen. Die gesetzliche Regelung einer Verordnungsermächtigung sollte aus ho. Sicht erst nach Prüfung der jeweils zur Anwendung gelangenden materienspezifischen Rechtsgrundlagen insbesondere im Bereich des Datenschutzes erfolgen und sollte daher möglicherweise eher im jeweiligen Materiengesetz nach erfolgter Prüfung der materiengesetzlichen Vorschriften vorgesehen werden. Ho. befürwortet wird, dass Erledigungen gemäß dem IV. Teil des AVG nicht Gegenstand einer vollständig automatisiert schriftlichen Erledigung sein können.

8. Bezüglich § 18a Abs. 2 und 3 des Entwurfes wird auf die Ausführungen unter 2. verwiesen. Darüber hinaus wird angeregt, zu prüfen, ob in der vollständig automatisierten schriftlichen Erledigung verpflichtend ein Hinweis auf ebendiese, auf das eingesetzte System in der jeweiligen Version sowie § 18a AVG aufgenommen werden sollte.
9. Bezüglich § 18a Abs. 4 des Entwurfes wird angeregt, zu prüfen, ob ergänzt werden sollte, dass „*die in Art. 13 Abs. 2 lit. f DSGVO genannten Informationen über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung im Internet unter der Adresse der Behörde leicht auffindbar „bekanntzumachen“* sind. Darüber hinaus wird ho. davon ausgegangen, dass durch § 18a Abs. 4 des Entwurfes Art. 13 bzw. Art. 14 DSGVO nicht berührt werden und daher weiterhin die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationspflichten vollumfänglich erfüllt werden müssen (etwa im Rahmen der Datenschutzerklärung, vgl. Erläuterungen Seite 11).
10. Bezüglich § 18a Abs. 5 des Entwurfes wird auf die Ausführungen unter 2. Verwiesen und die Widerspruchsmöglichkeit befürwortet. Es wird angeregt, zu prüfen, ob in § 18a Abs. 5 Z 2 des Entwurfes ergänzt werden sollte, dass nicht nur „*im Übrigen innerhalb einer Woche ab dem Zeitpunkt, in dem der Beteiligte Kenntnis vom Verfahren*“, sondern auch „*und der vollständig automatisierten schriftlichen Erledigung*“ erlangt hat.
11. Bezüglich § 57a Abs. 1 des Entwurfes wird angeregt, zu prüfen, ob in Z 3 geregelt werden sollte, dass „*die Behörde automationsunterstützt Kenntnis von sämtlichen Umständen erlangen kann*“ und *erlangt*, „*die den Rechtsanspruch der Partei betreffen*“. Dies wäre aus ho. Sicht auch im Hinblick auf den datenschutzrechtlichen Grundsatz der „Richtigkeit“ gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. d DSGVO relevant. Die bloße Möglichkeit der Kenntniserlangung erscheint aus ho. Sicht nicht ausreichend.

12. Bezüglich § 57a Abs. 3 des Entwurfes wird angeregt, zu prüfen, ob die Informationen „im Internet unter der Adresse der Behörde“ leicht auffindbar „bekanntzumachen“ sein sollten.
13. Bezüglich § 57b des Entwurfes wird befürwortet, dass auf die Erlassung eines neuen Bescheides „§ 18a nicht anzuwenden“ ist. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen unter 2. verwiesen.
14. Bezüglich § 68 Abs. 2a des Entwurfes wird aus ho. Sicht Variante A befürwortet, die eine Aufhebung oder Abänderung eines Bescheides gemäß § 18a des Entwurfes nur aufgrund von Rechtswidrigkeit vorsieht. Darüber hinaus wird befürwortet, dass auf die Erlassung eines neuen Bescheides „§ 18a nicht anzuwenden“ ist.

Seitens des BMWKMS wird zu den **Erläuterungen** zu dem gegenständlichen Entwurf **Folgendes angemerkt:**

15. Bezüglich Z 6 (§ 18a AVG samt Überschrift) wird die Entscheidung VfSlg. 8844/1980 angeführt, aus der gefolgert wird, dass „*erforderliche Eingaben in ein Dialogprogramm absolut determiniert*“ sein müssen, sodass „*es bei pflichtgemäßem Handeln ausgeschlossen sei, dass das EDV-Personal bei der zu treffenden Entscheidung willensbildend mitwirke*“. Es wird angeregt, zu prüfen, ob diese Ausführungen betreffend das EDV-Personal sinngemäß auch auf den Einsatz generativer KI-Systeme angewendet werden sollten.

Wien, 20. April 2026
Für den Bundesminister:
Mag. Eva Wildfellner

